



Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen

G.K. – 172 E 7 – 63

Beratungsbericht des LRH

gemäß § 88 Abs. 2 LHO

zur Organisation und zum Personalbedarf der Versorgungsverwaltung

Düsseldorf, 30. März 2007

1. Ausgangslage

1.1

Der LRH hat in den Jahren 2004 bis 2006 gemeinsam mit dem Rechnungsprüfungsamt Münster die Aufbau- und Ablauforganisation der 11 Versorgungsämter untersucht.

Vor dem Hintergrund der damaligen Diskussion über einen zweistufigen staatlichen Verwaltungsaufbau und über eine Einbeziehung der bisherigen Sonderbehörden in die Mittelinstanz hat er ferner geprüft, welche Synergieeffekte sich – unabhängig von der Einrichtung von (unselbständigen) Außenstellen – durch eine organisatorische Zusammenführung der Versorgungsämter mit der Abteilung 10 (Soziales und Arbeit, Landesversorgungsamt) der Bezirksregierung Münster ergäben.

Bei diesem Modell der Zusammenfassung aller Aufgaben der Versorgungsverwaltung in einer Organisationseinheit können rechnerisch – nach der Optimierung der Geschäftsprozesse und der Umsetzung weiterer Maßnahmen – fast 700 Planstellen bzw. Stellen – gemessen an dem Haushalts-Soll 2006 (1910 Plan-/Stellen) – entfallen; dies bedeutet ein Einsparpotenzial von insgesamt mehr als 28 Mio. Euro jährlich.

Die Bezirksregierung Münster hat dieser Modellberechnung aus versorgungsfachlicher Sicht weitgehend zugestimmt.

Das Ergebnis seiner Untersuchung hat der LRH in seiner Entscheidung vom 06.04.2006 dem fachlich zuständigen Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) und dem für die Verwaltungsstrukturreform zuständigen Innenministerium (IM) mitgeteilt; einen Abdruck hat er dem Finanzministerium zur Kenntnisnahme übersandt.

Die mit dem Ergebnis verbundenen Daten und Berechnungen ergeben sich aus dem als Anlage beigefügten Bericht vom 06.04.2006.

Nicht untersucht hatte der LRH die Möglichkeit bzw. die Auswirkungen einer Kommunalisierung der Versorgungsverwaltung.

Der LRH hat die Ministerien jedoch darauf hingewiesen, dass er davon ausgeht, dass künftig bei der Bewertung, ob eine Kommunalisierung der Aufgaben der Versorgungsverwaltung erfolgen soll, die finanziellen Ergebnisse seines Beratungsberichts vom 06.04.2006 zugrunde gelegt werden; er hat um eine abgestimmte Stellungnahme bis zum 01.08.2006 gebeten.

1.2

Im Mai 2006 hat die Landesregierung die Grundsatzentscheidung gefasst, dass die staatlichen Versorgungsämter aufgelöst und deren Aufgaben weitgehend kommunalisiert werden sollen.

Mit Schreiben vom 31.07.2006 hat das MAGS um eine Fristverlängerung für die Stellungnahme zum Beratungsbericht des LRH gebeten, da sich im aktuellen Prozess der beabsichtigten Verwaltungsstrukturreform zwischen den betroffenen Ressorts ein größerer Abstimmungsbedarf als erwartet ergeben habe.

Der LRH hat der Fristverlängerung mit Entscheidung vom 17.08.2006 zugestimmt. Dabei ist er auch auf die von der Landesregierung beschlossene weitgehende Kommunalisierung eingegangen und hat noch einmal darum gebeten, bei der Stellungnahme zu seinem Beratungsbericht insbesondere auf die Frage einzugehen, wie das vom LRH errechnete Einsparpotenzial an Personalkosten von rund 28 Mio. € bei der Umsetzung des Beschlusses der Landesregierung langfristig erwirtschaftet werden soll.

Zusätzlich hat er darauf hingewiesen, dass in den letzten Jahren erhebliche finanzielle Mittel in die IT-Ausstattung der Versorgungsverwaltung investiert wurden, um die Kerngeschäftsprozesse zu verschlanken und dadurch insbesondere die Personalkosten erheblich zu senken. Er hat um Mitteilung gebeten, was mit diesen Investitionen künftig geschehen soll.

1.3

Die Landesregierung hat den Landtag im März 2007 über ihren ersten Entwurf des 2. Gesetzes zur Straffung der Behördenstrukturen informiert (Vorlage 14/989). Danach sollen die staatlichen Versorgungsämter zum 01.01.2008 aufgelöst und ihre Aufgaben weitgehend kommunalisiert werden. Zur Begründung hat sie neben der Verschlinkung der Verwaltung u. a. auch auf die Stärkung des Ortsbezugs und der bürgernahen Beratung hingewiesen.

Die Übertragung der Aufgaben auf die neuen Aufgabenträger soll an folgende Bedingungen geknüpft werden:

- Das bisher mit den übergehenden Aufgaben befasste Personal soll – soweit erforderlich – auf die neuen Aufgabenträger übergehen; dabei geht die Landesregierung davon aus, dass mittel- bis langfristig mehr als 400 Stellen von dem derzeitigen Ist-Bestand von 1.800 Stellen eingespart werden.
- Die auf der Basis von Durchschnittswerten ermittelten Kosten für das übergehende Personal sowie für Zuschläge von jeweils 10% jährlich für zusätzliche Sachausgaben und für aufgabenbezogene Besonderheiten (z. B. ADV-Kosten) soll das Land den neuen Aufgabenträgern im Rahmen des Konnexitätsprinzips (Art. 78 Abs. 3 LV NRW) erstatten.
- Den neuen Aufgabenträgern soll für die Bearbeitung der Aufgaben und die Auszahlung der im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung zu zahlenden Leistungen die kostenlose Nutzung des bisher für die übertragenen Aufgaben eingesetzten IT-Verfahrens gewährt werden; Betrieb, Pflege und Weiterentwicklung dieses Verfahrens sollen kostenlos durch das Land erfolgen.

1.4

Die Stellungnahme der beiden Ministerien zur Entscheidung des LRH vom 06.04.2006 steht noch aus. Allerdings hat die Landesregierung in ihrer dem o. g. Entwurf beigefügten Kostenfolgeabschätzung auf diese Entscheidung Bezug genommen, ohne auf die Unterschiede einzugehen. Insofern sieht sich der LRH veranlasst, seine Entscheidung zur Neuorganisation der staatlichen Versorgungsverwaltung an den Landtag heranzutragen und auf den Entwurf einzugehen.

2. Stellungnahme des LRH

Der LRH hat angesichts der derzeitigen Regelungen im vorgelegten Gesetzentwurf und der ihm beigefügten Kostenberechnung Zweifel, ob die bei einer Zentralisierung der Versorgungsverwaltung in Zukunft möglichen Einsparpotenziale annähernd auch bei einer Kommunalisierung erreicht werden können.

2.1

Maßgeblich für die Bedenken des LRH ist, dass die Informationstechnik in der Versorgungsverwaltung landesweit zentral organisiert ist. Als IT-Dienstleister ist das GGRZ Münster nahezu ausschließlich für die Versorgungsverwaltung tätig. Es wurde zum 1.1.2003 als Landesbetrieb gegründet und hatte im Jahre 2006 einen Umsatz von über 10 Mio. Euro. Die Standorte der Versorgungsverwaltung sind über das landeseigene Verwaltungsnetz mit dem GGRZ verbunden.

Die Dienstleistung umfasst die Ausstattung der Versorgungsverwaltung mit IT-Systemen, die Programmentwicklung und den Betrieb der Fachverfahren. Anwendungen werden auf der Basis eines SAP R3-Systems entwickelt und implementiert. Derzeit wird in allen Versorgungsämtern die elektronische Akte und damit verbunden eine elektronische Vorgangsbearbeitung – zunächst im Aufgabenbereich Bundeserziehungsgeldgesetz – eingeführt; hierbei sind Eingangs- wie Ausgangsdokumente zentral und elektronisch verfügbar. Der LRH hat in seinem Berechnungsmodell hieraus für die staatliche Versorgungsverwaltung ein Einsparpotenzial von rd. 28 Stellen errechnet.

Das Landesversorgungsamt hat heute mit dem Fachverfahren STRATOS im Rahmen des zentralen Controllings Einblick in die steuerungsrelevanten Daten aller Versorgungsämter.

Weitere Verfahren sind in der Entwicklung. So soll beispielsweise mit dem Projekt ARON NRW (elektronischer Arztbericht) künftig den Versorgungsämtern ein

zentrales Verfahren für den schnellen, sicheren und rechtsverbindlichen Austausch von Arztberichten zur Verfügung gestellt werden.

Angesichts dieser zentralen IT-Strukturen der Versorgungsverwaltung hat der LRH Bedenken, ob die IT-Unterstützung bei einer Aufgabenübertragung auf die Kommunen nicht erheblich kostenträchtiger als bisher werden wird. So ist z. B. unklar, ob die bisherige Nutzung zentraler Verfahren (wie z. B. Internetantragstellung, elektronische Akte, elektronische Vorgangsbearbeitung) und die damit einhergehende Reduzierung der Personalkosten künftig erhalten bleiben. Der LRH sieht die Gefahr, dass zumindest einige Kommunen eigene IT-Lösungen bevorzugen werden und dadurch die bisherigen zentralen IT-Leistungen ins Leere gehen. Angesichts der Bestrebungen, eGovernment landesweit einzuführen, wäre dies aus Sicht des LRH ein Schritt in die falsche Richtung.

Weiter kann dem Gesetzentwurf nicht entnommen werden, ob den neuen Aufgabenträgern ein Anschluss- und Benutzungszwang hinsichtlich der Nutzung neuer oder fortentwickelter Fachverfahren auferlegt wird, damit eine (Weiter-) Entwicklung durch das Land wirtschaftlich sinnvoll ist.

2.2

In der dem Gesetzentwurf beigefügten Kostenfolgeabschätzung gemäß dem Konnexitätsprinzip bezieht sich die Landesregierung bei der Berechnung des „optimierten Personalbedarfs“ u. a. auf den Beratungsbericht des LRH vom 06.04.2006, ohne jedoch auf die Unterschiede einzugehen.

Diese Berechnung ist für den LRH nicht ganz nachvollziehbar. So ist beispielsweise hinsichtlich der Konnexitätsfolgekosten für das übergehende bzw. gestellte Personal unklar, ob in dem sog. „optimierten Personalbedarf“ auch die Stellen für den bei der Aufgabenwahrnehmung durch die neuen Aufgabenträger nicht benötigten Overhead und für die entfallenden Querschnittsaufgaben sowie für die bei den neuen Aufgabenträgern laut Gesetzesbegründung entstehenden Synergieeffekte vollständig herausgerechnet wurden.

Die Personalkostenpauschale von 41.388 € ist aus Sicht des LRH möglicherweise zu hoch angesetzt, denn die erheblichen Kosten für höher dotierte Stellen, die voraussichtlich nicht mit übergehen werden, dürfen nach seiner Auffassung nicht berücksichtigt werden.

Beim Zuschlag für Sachausgaben gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 4 KonnexAG ist unklar, warum der Mehraufwand nicht als einmalige Sachkostenpauschale abgegolten, sondern in jedem Jahr erneut in Höhe von 10% gezahlt werden soll. Fraglich ist auch, ob die derzeitigen Einrichtungsgegenstände der Versorgungsämter (z. B. Büroausstattung, Hardware) auf die neuen Aufgabenträger übergehen sollen und ob dies § 3 Abs. 5 KonnexAG berücksichtigt wurde bzw. was mit diesen Investitionen geschehen soll.

Bei dem weiteren Zuschlag in Höhe von ebenfalls 10% jährlich ist nicht nachvollziehbar, für welche sonstigen aufgabenbezogenen Besonderheiten außer den genannten ADV-Kosten er gezahlt werden soll. Unklar ist auch, warum diese Aufwendungen in dieser Höhe bei den neuen Aufgabenträgern in jedem Jahr anfallen sollen. Denn die neuen Aufgabenträger sollen ja in Zukunft die Verfahren des Landes kostenlos nutzen dürfen. Wie wurde diese Sachleistung bei der Berechnung der Höhe dieses Zuschlags berücksichtigt?

Schließlich ist für den LRH auch die Frage offen, ob und ggf. wie die vom Land zu tragenden Konnexitätsfolgekosten z. B. für das übergegangene Personal reduziert werden können, wenn ein oder mehrere neue Aufgabenträger in Zukunft mögliche Effizienzgewinne durch neue IT-gestützte Verfahren nicht nutzen wollen, weil sie die – vom Land bezahlten – Arbeitsplätze an ihrem Ort erhalten wollen. Der LRH sieht hier die Gefahr, dass die Höhe der Folgekosten für lange Zeit festgeschrieben wird und die in Zukunft durch ein verstärkten IT-Einsatz möglichen Effizienzgewinne nicht realisiert werden können. Fraglich wäre zudem, wer ggf. die möglichen Effizienzgewinne feststellen könnte und würde.

2.3

Der LRH unterstützt das Ziel der Landesregierung, staatliche Aufgaben orts- und damit bürgernah wahrzunehmen. Insoweit bieten schon die vorhandenen IT-Dienstleistungen die Möglichkeit, (Teil-) Aufgaben der Versorgungsverwaltung nicht nur bei den Kreisen und kreisfreien Städten, sondern auch bei den kreisangehörigen Gemeinden zu erledigen.

Hierzu hat der LRH in seinem Beratungsbericht vom 06.04.2006 angemerkt, dass die Versorgungsverwaltung schon heute mit den Kommunen zusammenarbeitet. So können Anträge auf Sozialleistungen aus dem Aufgabenspektrum der Versorgungsämter bei den Kommunen gestellt und Schwerbehindertenausweise dort verlängert werden. Zahlreiche Kommunen können auf die Datenbanken der Versorgungsverwaltung zugreifen, so dass Schwerbehinderte dort Auskunft über ihren laufenden Antrag erhalten können.

Darüber hinaus hält die Versorgungsverwaltung Außensprechtage auf kommunaler Ebene ab. Außerdem bietet die Versorgungsverwaltung in den Bereichen Bundeserziehungsgeldgesetz und Schwerbehindertenrecht eine besondere Form einer „ortsnahen Verwaltung“ an: Die Bürgerinnen und Bürger müssen nicht mehr zu dem für sie – mehr oder weniger weit entfernten – zuständigen Versorgungsamt fahren, sondern können schon heute von zu Hause oder von einer nahe gelegenen kommunalen Dienststelle (Bürgerbüro) aus ihre Anträge über das Internet stellen.

Im Sinne einer weiteren Verstärkung der Bürgernähe hat der LRH deshalb in seinem Beratungsbericht vorgeschlagen zu prüfen, ob die bürgernahen Aufgabenbereiche (Antragsannahme und –beratung, Auskunft über den Stand des Verfahrens, Beratung aus Anlass der Bescheiderteilung, etc.) nicht künftig dem kommunalen Bereich als sog. „Front-Office“ zugeordnet werden können, während der antragsbearbeitende Bereich – das sog. „Back-Office“ – aus z. B. Gründen der einheitlichen Rechtsanwendung, einer vorhandenen einheitlichen IT-Infrastruktur und organisatorisch-wirtschaftlicher Aspekte dem staatlichen Sektor überlassen bleiben sollten.

Der LRH geht davon aus, dass die Landesregierung im Hinblick auf das Gebot der sparsamen und wirtschaftlichen Aufgabenerledigung spätestens in ihrem endgültigen Gesetzentwurf auch auf die Hinweise des LRH eingehen und einen Kostenvergleich zwischen den Kosten der geplanten weitgehenden Kommunalisierung und der Zentralisierung vornehmen wird, damit der Landtag über die künftige Struktur der Versorgungsverwaltung in Kenntnis aller Auswirkungen entscheiden kann.

gez.

Scholle

Präsidentin

gez.

Clouth

Vizepräsident

gez.

Vogt

Direktor b. LRH

gez.

Keisers

Direktorin b. LRH

gez.

Kirsch

Direktor b. LRH

gez.

Wurms

LMR

gez.

van Üüm

LMR

Anlage

zum Beratungsbericht des Landesrechnungshofs

vom 30.03.2007

**Entscheidung
des Landesrechnungshofs**

vom 06. April 2006

Az.: II C – 2006 – 25 - 1

Beratungsbericht

an das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales

und

das Innenministerium

zur Organisation und zum Personalbedarf

der in der Versorgungsverwaltung wahrgenommenen Aufgaben

*Zusammenführung der Versorgungsämter mit der Abteilung 10
(Soziales und Arbeit, Landesversorgungsamt) der Bezirksregierung Münster*

1 Anlass und Ziel der Untersuchung

1.1

Die finanzielle Lage des Landes hat sich in den letzten Jahren auch hinsichtlich der Personalausgaben erheblich verschlechtert. Ihr Anteil an den Gesamtausgaben wird sich absehbar auch in den kommenden Jahren vor allem wegen der zunehmenden Pensionslasten weiter vergrößern. In dieser Situation müssen aus Sicht des LRH insbesondere solche Möglichkeiten der Reduzierung der Personalausgaben genutzt werden, die keine negativen Auswirkungen auf die Ordnungsmäßigkeit der Aufgabenerledigung haben.

Die Nutzung der Informationstechnik einschließlich Internet stellt eine solche Möglichkeit dar. Sie führt heute schon in vielen Fällen zu einer Optimierung der Geschäftsprozesse innerhalb der Behörden und trägt dadurch zur Reduzierung der Bearbeitungskosten bei.

Dabei lässt das Internet schon jetzt eine völlig neue Definition von „Ortsnähe“ der Verwaltung zu. So bietet die Versorgungsverwaltung schon heute in den Bereichen BErzGG und SchwbR die Möglichkeit einer Online-Antragstellung über das Internet. Damit müssen die Bürgerinnen und Bürger bei der Informationsbeschaffung oder einer Online-Antragstellung nicht mehr zu der nächstgelegenen – mehr oder weniger weit entfernten – zuständigen Behörde gehen, sondern können überall im Lande – von zu Hause aus oder z. B. von einem nahe gelegenen Bürgerbüro – die Leistungen der Verwaltung abfragen oder beantragen. Damit geht einher, dass auch die Bearbeitung von Anträgen nicht mehr zwangsläufig an bestimmte Standorte gebunden ist; sie kann häufig nach anderen fachlichen Kriterien kostengünstiger organisiert werden (z. B. als Bürgerbüros mit unterschiedlichen fachlichen und organisatorischen Anforderungen, beispielsweise im Sinne von Front-Office – Back-Office).

Eine solche an der Nutzung der modernen Informations- und Kommunikationstechniken und der elektronischen Medien ausgerichtete Neuorganisation der Landesverwaltung darf aus Sicht des LRH an den Grenzen der bestehenden Behörden nicht Halt machen.

Die Überprüfung der Aufbauorganisation der Landesverwaltung beinhaltet nach Auffassung des LRH aber noch eine weitere Chance zur Reduzierung der Personalausgaben. Denn insbesondere die Leitungsstrukturen (Leitungsspannen, Einrichtung von Behörden) beruhen in den einzelnen Verwaltungsbereichen vielfach noch auf althergebrachten Organisationskonzepten, die sehr unterschiedliche Ergebnisse z. B. hinsichtlich Anzahl, Größe und Entscheidungskompetenzen zugelassen haben. Die Größe der Behörden geht heute von 30 bis zu mehreren 1.000 Beschäftigten. In diesen Behörden finden sich Leitungsspannen von 1:1 bis hin zu 1:16 und mehr.

Im Hinblick darauf sollten auch die bisher vom Landtag akzeptierten Organisationskonzepte und Personalausstattungen für die verschiedenen Verwaltungsbereiche überdacht und neu gewichtet werden.

Zum anderen sollte bei der Festlegung von Leitungsspannen die mit dem Konzept der Binnenmodernisierung der Verwaltung verbundene Intention zugrunde gelegt werden, jeder (Plan-)Stelle die Kompetenzen und die Verantwortung zu übertragen, die zur eigenständigen Durchführung der übertragenen Aufgaben erforderlich sind.

1.2

Vor diesem Hintergrund hat der LRH die Organisation verschiedener Aufgabenbereiche der Landesverwaltung untersucht und unter Anlegung vergleichbarer Maßstäbe das daraus resultierende Einsparpotenzial an Stellen berechnet.

Im vorliegenden Bericht hat der LRH das Ergebnis seiner gemeinsam mit dem Rechnungsprüfungsamt Münster durchgeführten Untersuchung der Organisation der Versorgungsverwaltung dargestellt. Dieser Verwaltungsbereich war in den letzten 15 Jahren zwar Gegenstand mehrerer externer wie interner Organisationsuntersuchungen, die zum Abbau zahlreicher Stellen geführt haben. Die derzeitige Diskussion über einen zweistufigen staatlichen Verwaltungsaufbau und eine Einbeziehung der bisherigen Sonderbehörden in die Mittelinstanz stellen jedoch einen völlig neuen Organisationsansatz dar, der aus Sicht des LRH Anlass für eine erneute Untersuchung gab.

Ziel der Untersuchung war es, unter Anlegung der nachfolgend im Einzelnen dargestellten Maßstäbe Ansatzpunkte für eine weitergehende Optimierung der Aufbau- und Ablauforganisation der Versorgungsverwaltung aufzuzeigen und daraus ein Einsparpotenzial für die Versorgungsverwaltung zu berechnen.

Dabei hat der LRH zum einen die Aufbau- und Ablauforganisation der Versorgungsämter untersucht und dabei vor allem die Notwendigkeit von 11 Versorgungsämtern sowie die z. T. sehr unterschiedlichen Leitungsspannen hinterfragt.

Zum anderen hat er geprüft, ob und ggf. welche Synergieeffekte sich durch eine Zusammenführung der Versorgungsämter mit der Abteilung 10 der Bezirksregierung Münster ergäben.

Zusammenführung der 11 Versorgungsämter (Schritt 1)

2.1 Ausgangssituation

2.1.1

Die Versorgungsverwaltung hat als staatliche Einrichtung ihren Ursprung in den Regelungen zur Hinterbliebenenversorgung von Militärinvaliden im 19. Jahrhundert. Die Kriegsopferversorgung als Teil des Sozialen Entschädigungsrechts (SER) war lange Zeit die ausschließliche Zuständigkeit der Versorgungsverwaltung. 1974 wurden Aufgaben aus dem Schwerbehindertenrecht (SchwbR) von den Kreisen und kreisfreien Städten auf die staatliche Versorgungsverwaltung übertragen; 1986 wurde diese zudem zuständig für die Ausführung des zum 1. Januar 1986 in Kraft getretenen Bundeserziehungsgeldgesetzes (BErzGG). Neben den genannten Aufgaben nimmt die Versorgungsverwaltung heute noch weitere Aufgaben wahr (z. B. Prüfung von Studierenden der Medizin oder Pharmazie, Abwicklung von Förderprogrammen).

2.1.2

Im Doppelhaushalt 2004/2005 standen den Versorgungsämtern insgesamt 2020 Planstellen und Stellen¹ zur Verfügung. Davon waren zum Stichtag der Erhebungen des Rechnungsprüfungsamtes Münster (1.9.2005) allerdings nur 1.713,60 tatsächlich besetzt, ohne dass es bei den örtlichen Erhebungen des RPA Münster Anhaltspunkte dafür gegeben hätte, dass diese Situation die Aufgabenerledigung negativ beeinflusst hätte. Im Haushaltsplanentwurf 2006 ist die Zahl der Stellen auf 1.910² reduziert worden.

¹ Nachfolgend kurz: Stellen

² Absetzung von 110 Stellen wegen Realisierung von kw-Vermerken, verbleiben 140 offene kw-Vermerke

Die Differenz von (1.910 – 1.713,6 =) 196,40 Stellen, das sind rund 10% des Stellensolls lt. Haushaltsplanentwurf 2006 – könnte demnach abgesetzt werden. Der LRH verkennt allerdings nicht, dass aus Gründen, die z. B. in der Bewirtschaftung des Stellenplans und/oder aktuell durchzuführender Stellenbesetzungsverfahren liegen können, ein Anteil von rund 5% des Stellensolls vorübergehend unbesetzt bleiben kann. Der LRH hält deshalb eine sofortige Absetzung von 100 der oben genannten 196,40 Stellen für sachgerecht; dies entspricht einem Einsparpotenzial von rund 4 Mio. € jährlich³.

2.1.3

Die 1.713,60 tatsächlich besetzten Stellen waren auf folgende Aufgabenbereiche aufgeteilt:

Aufgabenbereich	Stellen-Ist 1. September 2005
Bundenserziehungsgeldgesetz (BErzGG)	222,25
Schwerbehindertenrecht (SchwbR), incl. Ärztlicher Dienst anteilig mit 85,45 Stellen ⁴	672,51
Soziales Entschädigungsrecht (SER), incl. Ärztlicher Dienst Anteilig 21,36 Stellen	386,26
Arbeitsmarkt- und sozialpolitische Förderprogramme (ASPF)	125,11
Amtsleitungen	11,00
Querschnittsaufgaben	281,69
Sonstige (u. a. Bergmannsversorgungsschein, Dienst- leistung für das Dez. 104 der Bezirksregierung Münster)	14,78
Summe	1.713,60

³ Durchschnitt über alle Haushaltspläne und Laufbahngruppen = 40.000 € pro Stelle, entsprechend den Regelungen zum Abbau von kw-Vermerken zwischen dem FM und den übrigen Ressorts, multipliziert mit 100 Stellen

⁴ Die Verteilung der Stellen des Ärztlichen Dienstes (106,81 Stellen) erfolgte zu 80 % auf SchwbR und 20 % auf SER

2.2 Organisation

Die Versorgungsämter sind in die Abteilungen 1 (Verwaltung), 2 (Soziales Entschädigungsrecht), 3 (Schwerbehindertenangelegenheiten), 4 (Bundeserziehungsgeld), 5 (Ärztlicher Dienst), 6⁵ (Arbeitsmarkt- und sozialpolitische Förderprogramme) und 7 (Sonderaufgaben, z. B. Zentralstelle für den Bergmannsversorgungsschein beim Versorgungsamt Gelsenkirchen) gegliedert.

Der Zuständigkeitsbereich der Versorgungsämter erstreckt sich auf unterschiedlich große Regionen mit unterschiedlich hohen Bevölkerungszahlen. Das kleinste Versorgungsamt ist Wuppertal mit 74, das größte Köln mit 253 Stellen.

Die Notwendigkeit, 11 selbständige Ämter mit entsprechenden Leitungsfunktionen und Querschnittsbereichen einzurichten, ist für den LRH nicht ohne weiteres nachvollziehbar. Behörden von der Größe der Bezirksregierungen zeigen, dass Dienststellen in der Größenordnung der Versorgungsverwaltung durchaus in einer einzigen Organisationseinheit zusammengefasst sein können. Selbst wenn diese Organisationseinheit teilweise auf der Ebene der Sachbearbeiter und ggf. auch des höheren Dienstes dezentral untergebracht würde, so würde dies gleichwohl zu den genannten Einspareffekten führen. Außerdem könnte eine zentrale Leitung das Personal gezielter als bisher einsetzen, was eine quantitativ und qualitativ gleichmäßigere Mitarbeiterauslastung zur Folge hätte und die Kosten der Aufgabenerledigung senken würde.

⁵ Abteilungen 6 und 7 sind nicht bei allen Versorgungsämtern anzutreffen.

2.3 Auswirkungen einer Zusammenlegung

Im Folgenden werden die Auswirkungen der Zusammenlegung auf die künftige Organisation und den Stellenbedarf für Leitungs-, Querschnitts- und Assistenzkräfte dargelegt⁶.

2.3.1 Plan-/Stellen von A 16 bis A 13 BBO

2.3.1.1 Amtsleitungen

Die 11 Versorgungsämter werden grundsätzlich von einem Beamten der Besoldungsgruppe A 16 BBO (Bundesbesoldungsordnung) geleitet; in einem Versorgungsamt erfolgt die Besoldung nach B 2 BBO⁷. Bei einer Zusammenführung der Ämter könnten demnach 10 Amtsleitungen nach A 16 BBO entfallen. Dies würde eine Einsparung von rd. 700.000 Euro⁸ jährlich bedeuten.

2.3.1.2 Umwandlung von Planstellen der Besoldungsgruppe A 16 BBO

Zum Zeitpunkt der Prüfung hat das RPA Münster weitere 8 Stellen der Besoldungsgruppe A 16 BBO für Leitende Regierungsmedizinaldirektoren vorgefunden. Bei entsprechenden organisatorischen Änderungen könnten 7 davon nach A 15 BBO umgewandelt werden, da die Funktion einer Leitung des Ärztlichen Dienstes in diesem Umfang entfielen. Hieraus ergäbe sich ein Einsparvolumen von jährlich ca. 70.000 €.

⁶ Die nachstehenden Berechnungen erfolgen auf der Basis der Ist-Stellen (1.713,60). Die nach der sofortigen Absetzung von 100 Stellen verbleibenden 96,40 ständig frei bleibenden Stellen bleiben dabei unberücksichtigt, da diese keinen Besoldungsaufwand auslösen.

⁷ ku nach A 16 lt. Entwurf Haushaltsplan 2006

⁸ Falls nicht anders angegeben, erfolgen sämtliche nachfolgenden Berechnungen entsprechend den Veröffentlichungen des FM zur Personalkostenübersicht der einzelnen Haushaltspläne auf der Basis der vom LDS ermittelten Personalkostendurchschnittssätze für das Jahr 2006, die auf den Ist-Ausgaben 2005 beruhen. Bei Beamten wurden die Bruttobezüge ohne Kosten für Zukunftssicherung und Nebenkosten, bei Angestellten die Bruttogehälter zzgl. Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung aber ohne Nebenkosten den Berechnungen zu Grunde gelegt (jeweils gerundet).

2.3.1.3 Umwandlung von Planstellen der Besoldungsgruppe A 15 BBO

Zum Zeitpunkt der Prüfung waren 30 Planstellen der Wertigkeit A 15 BBO vorhanden. 22 davon waren mit stellvertretenden Amtsleitungen bzw. Vertretungen der Leitung des Ärztlichen Dienstes besetzt. In der künftigen Organisationsstruktur wären nur 2 der 30 Stellen unter Funktionsgesichtspunkten erforderlich. Im Übrigen hält der LRH eine Wertigkeit bis A 14 BBO für diese Planstellen für grundsätzlich ausreichend. Sofern dies aus Gründen der Personalgewinnung sowie der Personalentwicklung und –motivation geboten erscheint, könnten aus Sicht des LRH bis zu 13 weitere Planstellen, die sich in ihrer Funktion und/oder Anforderung von den übrigen unterscheiden sollten, mit der Wertigkeit A 15 BBO ausgewiesen werden. Die Umwandlungen der restlichen A 15 - Stellen nach A 14 BBO würde zu einem jährlichen Einsparvolumen von rund 110.000 € führen.

2.3.1.4 Abteilungsleitungen 1 "Verwaltung"

Die Abteilungen 1 "Verwaltung" werden in den Versorgungsämtern von Abteilungsleitungen unterschiedlicher Besoldungsgruppen des höheren Dienstes geleitet. Bei einer Zusammenführung der Ämter könnten deshalb 10 Abteilungsleitungen mit einer durchschnittlichen Wertigkeit nach A 14 BBO entfallen. Dies würde eine Einsparung von rd. 540.000 Euro jährlich bedeuten.

2.3.2 Leitungsspannen

Die derzeitigen Leitungsspannen des höheren und gehobenen Dienstes bei den Versorgungsämtern (ohne Amtsleitungen und ohne die Bediensteten des höheren und gehobenen Dienstes mit reinen Verwaltungs- oder Querschnittsaufgaben) differieren erheblich und sind im Vergleich mit ähnlich strukturierten Organisationseinheiten der Landesverwaltung als zu gering anzusehen. Bei einer Erhöhung der Leitungsspanne auf durchschnittlich 1 : 6 Stellen des höheren Dienstes im Verhältnis zum gehobenen Dienst mit Vorgesetztenfunktion bzw. 1 : 12 Stellen des gehobenen Dienstes mit Vorgesetztenfunktion im Verhältnis zur Sachbearbeitungen des gehobenen und mittleren Dienstes (wie z. B. vergleichbar auch bei den Staatlichen Umweltämtern und den Staatlichen Ämtern für Arbeitsschutz) könnten rechnerisch 34 Stellen des höheren Dienstes und des

gehobenen Dienstes mit einem Besoldungsaufwand von rd. 1,5 Mio. € jährlich entfallen.

Diese Zahl ergibt sich aus folgenden Berechnungsschritten⁹:

- Gehobener Dienst mit Vorgesetztenfunktion im Verhältnis zu gehobenem Dienst und mittlerem Dienst als Sachbearbeitungen (derzeit):

Aufgabengebiet	gD Vorgesetzte	gD und mD Sachbearbeitungen
BERzGG	18	161,96
SchwB R	59,07	395,28
SER	35	246,51
ASPF	---	90,46
Summe	112,07	894,21

Bei Berücksichtigung einer Leitungsspanne von 1 : 12 ergibt dies einen Personalbedarf von rund 75 Stellen des gehobenen Dienstes mit Vorgesetztenfunktion. 37 Stellen mit einer durchschnittlichen Wertigkeit nach A 11 BBO könnten demnach entfallen und zu Einsparungen von rund 1,4 Mio. € jährlich führen.

- Höherer Dienst im Verhältnis zu gehobenem Dienst mit Vorgesetztenfunktion

Aufgabengebiet	hD (derzeit)	gD Vorgesetzte
BERzGG	6,36	
SchwB R	10,79	
SER	17,98	
ASPF	9	---
Summe	44,13	75¹⁰

⁹ Tatsächlich gebundene Stellen lt. Ermittlungen des RPA Münster zum Stichtag

¹⁰ Soll-Wert lt. vorstehender Berechnung

Bei Berücksichtigung einer Leitungsspanne von 1 : 6 ergibt dies einen Personalbedarf von rund 13 Stellen des höheren Dienstes. 31 Stellen mit einer durchschnittlichen Wertigkeit nach A 14 BBO könnten demnach entfallen und zu Einsparungen von rund 1,6 Mio. € jährlich führen.

In diesem Zusammenhang ist jedoch zu berücksichtigen, dass auch die Bediensteten des höheren Dienstes und des gehobenen Dienstes mit Vorgesetztenfunktionen Fachaufgaben wahrnehmen. Der LRH akzeptiert daher, dass das oben beschriebene Einsparpotenzial nur zu ca. 50 % realisiert werden kann. Insgesamt könnten somit durch eine Anpassung der Leitungsspannen an den üblichen Standard sonstiger Verwaltungen rechnerisch 34 Stellen (37 plus 31, davon 50%) mit einem Besoldungsaufwand von rund 1,5 Mio. € jährlich (1,4 Mio. plus 1,6 Mio., davon 50%) eingespart und die verbleibenden Leitungskräfte hinsichtlich ihrer Leitungsaufgaben wesentlich besser ausgelastet werden.

2.3.3 Sonstiger Querschnitts- und Assistenzbereich

Im Assistenzbereich (Verwaltung, Büro-, Registratur- und Kassendienst, Schreibdienst, Hausverwaltung etc. sowie Fahr-, Boten und Pfortnerdienst) waren bei den 11 Versorgungsämtern insgesamt 281,69 Stellen zum Stichtag der Erhebungen besetzt. Hiervon sind zunächst die oben bereits behandelten 11 Stellen der Abteilungsleitungen 1 abzuziehen. Es verbleiben somit gesamt 270,69 Stellen. Zu diesen Stellen im Einzelnen:

2.3.3.1 Vorzimmerdienst

Den 11 Amtsleitungen und den Leitern/Leiterinnen der Ärztlichen Dienste sind im Regelfall Vorzimmerkräfte zugeordnet; teilweise handelt es sich um vollständig besetzte Stellen der Vergütungsgruppe VII/VIII BAT, teilweise sind Stellenanteile von Mischarbeitsplätzen, die eine höhere Eingruppierung vorsehen, zu berücksichtigen. Insgesamt sind in den Versorgungsämtern ca. 15 Stellen mit entsprechenden Tätigkeiten für den Vorzimmerdienst gebunden. Durch eine Zusammenführung der Ämter sollten insgesamt zwei Vorzimmerkräfte nach Vergütungsgruppe VII BAT verbleiben. Durch die Reduzierung der Vorzimmer-

kräfte ist daher mindestens von einem Wegfall von 13 Stellen¹¹ und einem Einsparpotenzial von 490.000 € jährlich auszugehen.

2.3.3.2 Boten- und Pförtnerdienst, Hausverwaltung

Die Zahl der Boten und Pförtner sowie die Zahl des Personals für die Hausverwaltung hängt davon ab, ob und ggf. in welcher Anzahl nach Entscheidung des Ministeriums unselbständige dezentrale regionale Organisationseinheiten unabweisbar gebildet werden müssen. Auf die Ausweisung eines konkreten Einsparpotenzials wird deshalb verzichtet.

2.3.3.3 Mischarbeitsplätze, Schreib- und Assistenzdienste

Der LRH sieht angesichts der IT-Ausstattung auf den Arbeitsplätzen der Bediensteten der Versorgungsämter für die Zukunft keine Notwendigkeit mehr für die Ausweisung gesonderter Schreibdienststellen oder für Mischarbeitsplätze mit überwiegendem Schreibanteil. Er verweist hierzu auf den Jahresbericht 2002 des LRH (Beitrag Nr. 8) und fordert auch bei den Versorgungsämtern die konsequente Einführung einer ganzheitlichen Vorgangsbearbeitung durch die Fach- und Querschnittsbediensteten. Dies führt grundsätzlich zu einem Wegfall dieser Stellen, mit Ausnahme der oben erwähnten 2 Vorzimmerkräfte.

Im Entwurf des Haushaltsplan 2006 finden sich in diesem Bereich u. a. die nachfolgend ausgebrachten kw-Vermerke:

- 58 ab 1.1.1998 aus Anlass Organisationsuntersuchung
- 40 ab 1.1.2008 aus Anlass künftiger Neustrukturierung
- 10 ab 1.1.2008 Schreibkräfte Ärztlicher Dienst aus Anlass Prüfung LRH.

Vor diesem Hintergrund verzichtet der LRH auf eine konkrete Berechnung weiteren Einsparpotenzials im Schreibdienst. Er betrachtet die kw-Stellungen als Hinweis darauf, dass das Ministerium die Prüfungsergebnisse des LRH auch im Schreibdienst künftig umsetzen wird.

¹¹ Je Stelle im Schnitt rund 38.000 €

2.3.4 Weiteres Einsparpotenzial in den Fachbereichen

Das RPA Münster hat im Rahmen der Erhebungen der Geschäftsprozesse in den einzelnen Fachbereichen der Versorgungsämter Hinweise auf weiteres Einsparpotenzial gefunden, das wegen seines fachlichen Bezuges hier gesondert dargestellt wird. Die Realisierung dieses Einsparpotenzials ist jeweils vom Eintritt der genannten Bedingungen abhängig.

2.3.4.1 BErzGG

Die Bundesregierung beabsichtigt, ab 2007 ein einjähriges Elterngeld einzuführen und damit das bisherige Erziehungsgeld abzulösen. In diesem Fall würde die Bearbeitung eines Antrages auf Zahlung von Erziehungsgeld im 2. Lebensjahr des Kindes wegfallen. Da die Zahl der Anträge für das 2. Lebensjahr geringer ist als die für das 1. Lebensjahr und die Bearbeitung eines Antrages für das 2. Lebensjahr weniger Zeitaufwand verursacht (vgl. Feststellungen der BMS-Consulting-Group in dem Gutachten "Bewertung der Kosten eines Vollzuges des BErzGG durch Kreise und kreisfreie Städte" vom September 2003) ergibt sich hieraus eine Reduzierung des derzeitigen Arbeitsaufwandes um voraussichtlich ca. 35%.

Im Hinblick darauf, dass bereits oben in anderen Zusammenhängen Einsparmöglichkeiten im Fachbereich BErzGG ausgewiesen wurden (Leitungsspannen), geht der LRH davon aus, dass bezogen auf die zum Zeitpunkt der Erhebungen tatsächlich besetzten Stellen (222,25) ein weiteres Einsparpotenzial von rund 20%, d.h. ca. 40 Stellen (mit einem jährlichen Einsparvolumen ca. 1,6 Mio. € jährlich) realisiert werden kann, wenn das Gesetzesvorhaben der Bundesregierung entsprechend umgesetzt wird.

2.3.4.2 HUK III (Heil- und Krankenbehandlung III)

Eine HuK III – Gruppe ist in jedem Versorgungsamt eingerichtet. Die Aufgaben bestehen im Wesentlichen aus der Prüfung und Vergütung von medizinischen Befundberichten und Gutachten nach dem Justizvergütungs- und –entschädigungsgesetz (JVEG). Für die Erledigung dieser Aufgaben waren am 01.09.2005 landesweit insgesamt 36,67 Stellen des mittleren Dienstes gebunden.

Sämtliche von den Fachbereichen SchwbR und SER angeforderten Befundberichte und Gutachten werden von der Poststelle zur Begleichung der Rechnung unmittelbar der Gruppe HuK III zugeleitet. Die Festsetzung der Entschädigung nach dem JVEG setzt eine Prüfung der Befundberichte und Gutachten voraus, da sich die Höhe der Vergütung nach bestimmten qualitativen und quantitativen Parametern bemisst. Erst nach erfolgter Abrechnung werden diese den Fachbereichen zur weiteren Bearbeitung im Fachverfahren zugeleitet.

Die Sachbearbeitungen in den Fachbereichen SchwbR und SER unterziehen die gleichen Befundberichte und Gutachten einer weiteren inhaltlichen Prüfung, weil sie Grundlage ihrer Entscheidungen in den einzelnen Fachverfahren sind. Dies führt zu Doppelarbeiten.

Die angeforderten Befundberichte und Gutachten sollten deshalb künftig direkt den Fachbereichen zugeleitet werden. Die Sachbearbeitungen in den Fachbereichen, die die Berichte nach fachlichen Erwägungen prüfen und bewerten, sollten im selben Arbeitsschritt eine Bewertung nach dem JVEG vornehmen. Die Zusammenfassung der Arbeitsschritte (HUK III und Fachbereich) führt zu einer beschleunigten Bearbeitung: die Unterlagen stehen den Fachbereichen ohne zeitliche Verzögerung zur Verfügung.

Mit einer Verlagerung der Aufgaben in die Fachbereiche und der Auflösung der Organisationseinheit HuK III kann der Stellenbedarf in diesem Aufgabenbereich grundsätzlich vollständig entfallen (minus 36,67 Stellen mD). Die zustehenden Entschädigungen müssen aber weiterhin ausgezahlt werden. Für diese verbleibenden Arbeiten wird der künftige Stellenbedarf auf rund 6 Stellen beziffert. Das Einsparvolumen beträgt somit rund 30 Stellen des mittleren Dienstes (durchschnittlich ca. 37.000 €) mit einem Besoldungsaufwand von ca. 1,1 Mio. € jährlich.

2.3.4.3 Schriftgutverwaltung

Das RPA Münster hat die Geschäftsprozesse in den Fachbereichen der Versorgungsämter in Abstimmung mit der Bezirksregierung Münster umfassend erhoben. Es hat dabei festgestellt, dass derzeit die Einführung eines elektronischen Datenmanagementsystems (DMS) im Bereich BErzGG erfolgt. In den Fachbe-

reichen BErzGG und SchwbR lassen sich eine Vielzahl an Geschäftsprozessen auch der Sachbearbeitung des mittleren und gehobenen Dienstes durch konsequente Einführung einer elektronischen Akte beschleunigen. Die Analyse der entsprechenden Geschäftsprozesse hat ergeben, dass dies im eingeschwungenen Zustand zu einem Stellenminderbedarf im Umfang von rund 5% führt:

Aufgabengebiet	mD und gD Sachbearbeitung	Reduktion 5%	Verbleibende Stellen
BErzGG	161,96	8,09	153,87
SchwbR	395,28	19,76	375,52
Summe	557,24	27,85	529,39

Bei pauschaler Berücksichtigung von 40.000 € Personalausgaben je Stelle ergibt dies ein Einsparpotenzial von rund 1,1 Mio. € jährlich.

Der LRH weist darauf hin, dass darüber hinaus noch weitere rund 87 kw-Vermerke (84 im SchwbR und 25,5 im BerzGG minus 22 im Entwurf des Haushaltplans 2006 aus letzterem Anlass ausgebrachte Stellen) im Zusammenhang mit den erwähnten Prüfungen im Assistenzbereich (siehe obige Fußnote) ausgebracht werden müssen (Einsparpotenzial rund 3,48 Mio. € jährlich).

Auf die Berechnung weiterer Einsparmöglichkeiten im Zusammenhang mit Auswirkungen auf die Zahl des Führungspersonals (Stichwort Leitungsspannen) wird verzichtet.

2.3.5 Zusammenfassung des bisherigen Einsparpotenzials bei den Versorgungsämtern

Zusammengefasst ergibt sich bislang folgendes Einsparpotenzial:

Anlass	Einsparpotenzial Stellen	Einsparpotenzial in € jährlich (ca.)
Sofortige Absetzungen (1.1.4)	100	4.000.000
Amtsleitungen (1.3.1.1)	10	700.000
Umwandlungen A 16 nach A 15 (1.3.1.2)	---	70.000
Umwandlung A 15 nach A 14 (1.3.1.3)	---	110.000
Abteilungsleitungen 1 (1.3.1.4)	10	540.000
Erhöhung Leitungsspannen (1.3.2)	34	1.500.000
Vorzimmerdienst (2.3.3.1)	13	490.000
BErzGG (2.3.4.1)	40	1.600.000
HuK III (2.3.4.2)	30	1.100.000
Schriftgutverwaltung (2.3.4.3)	27	1.100.000
Schriftgutverwaltung alt (2.3.4.3)	87	3.480.000
Summe	351	14.690.000

2.3.6 Weiteres Einsparpotenzial

Eine Vielzahl von Organisationsuntersuchungen im Land NRW (ausgehend vom damaligen Arbeitsstab Aufgabenkritik, aber auch bei der Zusammenlegung von Ministerien oder Teilen von Ministerien) haben gezeigt, dass Personalreduktionen aus Anlass der Zusammenführung kleinerer Organisationseinheiten zu größeren erzielt werden. Sie haben u. a. auch gezeigt, dass Synergien durch die Bündelung fachlich übereinstimmender oder nahe liegender Aufgaben auftreten. Im vorliegenden Fall treffen beide Komponenten zusammen. Der LRH beziffert deshalb die zu erzielenden Synergieeffekte aus Anlass der Zusammenführung der Versorgungsämter mit 20%. Soweit konkret bezifferbares Einsparpotenzial bereits oben dargestellt wurde, ist dieses bei der Berechnung der Basiszahl vorab zu berücksichtigen.

Stellen-Ist zum Stichtag	Bisherige Reduktion (2.3.5)¹²	Rest	Reduktion 20 %	Einsparpotenzial in € jährlich (ca.)¹³
1.713,60	251	1.462,60	292,52	11.700.000

2.3.7 Zusammenfassung der Synergieeffekte Versorgungsämter

In der Summe aller oben dargestellter Synergieeffekte ergibt sich die Möglichkeit von Stelleneinsparungen im Umfang von ca. **643 Stellen** (251 plus 292 plus 100 sofortige Absetzungen) mit einem Finanzvolumen¹⁴ von rund **26,39 Mio. € jährlich** (14,69 Mio. €¹⁵ plus 11,70 Mio. €) bei einigen zusätzlichen Stellenumwandlungen.

¹² Ohne die 100 Stellen sofortige Absetzungen, da diese nicht im Stellen-Ist zum Stichtag enthalten sind

¹³ Bei 40.000 € je Stelle

¹⁴ incl. einer Reihe von Stellenumwandlungen

¹⁵ siehe 1.5.3 incl. sofortiger Wegfall 100 Stellen

3 Zusammenführung des landesweit zuständigen Versorgungsamtes mit der Abteilung 10 (Landesversorgungsamt) der Bezirksregierung Münster (Schritt 2)

3.1

Nach § 7 a des Gesetzes über die Errichtung der Verwaltungsbehörden der Kriegsopferversorgung bleibt es den Ländern, in denen nur ein Versorgungsamt vorhanden ist, überlassen, von der Errichtung von Landesversorgungsämtern als besonderen Verwaltungsbehörden abzusehen.

Nach Auffassung des LRH sollte von dieser Regelung Gebrauch gemacht werden, da dadurch innerhalb der Versorgungsverwaltung eine Verwaltungsebene entfallen und diese einstufig organisiert werden kann.

3.2

Der Wegfall einer Verwaltungsebene und die Zusammenlegung aller Versorgungsämter mit dem Landesversorgungsamt erscheint dem LRH auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten sinnvoll. Die absehbaren Effekte auf der Ebene der Bezirksregierung Münster sind nachfolgend dargestellt. Weitere Synergieeffekte auf der Ebene eines landesweit zuständigen Versorgungsamtes ergeben sich nach Auffassung des LRH allerdings in nennenswertem Umfang nicht mehr.

3.2.1 Abteilung 10 der Bezirksregierung Münster

Das ehemals selbständige Landesversorgungsamt (Landesoberbehörde) wurde mit dem Inkrafttreten des 2. Modernisierungsgesetzes am 1. Januar 2001 als Abteilung 10 „Soziales und Arbeit, Landesversorgungsamt“ in die Bezirksregierung Münster integriert.

Als Landesmittelbehörde obliegt der Bezirksregierung Münster gemäß § 12 Abs. 2 Ziffer 2 und § 13 Abs. 2 Ziffer 3 Landesorganisationsgesetz u. a. die Dienst- und Fachaufsicht über die 11 Versorgungsämter. In den 4 Dezernaten der Abteilung 10 der Bezirksregierung Münster werden folgende Aufgaben wahrgenommen:

- Dezernat 101 (Rechtsangelegenheiten): Außergerichtliche Verfahren, gerichtliche Verfahren, Serviceleistungen, Regressverfahren
- Dezernat 102 (Fach- und Rechtsaufsicht über die 11 Versorgungsämter in allen Gesetzesbereichen): Grundsatzangelegenheiten und Einzelfallbearbeitung
- Dezernat 103 (Ärztlicher Dienst): Stellungnahmen nach dem SchwbR und dem Sozialen Entschädigungsrecht (SER) in Vorverfahren und Klageverfahren, Serviceleistungen
- Dezernat 104 (Landesprüfungsamt für Medizin, Psychotherapie und Pharmazie): Anerkennung von Studienleistungen, besondere staatliche Prüfungsverfahren, staatliche Prüfungen in den Bereichen Humanmedizin, Pharmazie und Psychotherapie, Serviceleistungen

Für die Wahrnehmung der Aufgaben waren am 1. Februar 2006 in den Dezernaten 101 bis 104 insgesamt 183,15 Stellen gebunden.

Im Zusammenhang mit dieser Prüfung kann das Personal des Dezernates 104 (ca. 30 Stellen) unberücksichtigt bleiben, da Synergieeffekte durch eine Zusammenführung mit den Aufgaben der Versorgungsämter, wenn überhaupt, so nur in ganz geringem Umfang zu erwarten sind. Der fehlende Sachzusammenhang mit allen übrigen Aufgaben der Versorgungsverwaltung könnte jedoch Anlass zu Überlegungen sein, ob die organisatorische Anbindung des Landesprüfungsamtes optimal gestaltet ist oder ob sich z. B. Synergieeffekte durch andere organisatorische Lösungen (innerhalb oder außerhalb der Bezirksregierung) erzielen lassen.

3.2.1.1

Für die restlichen 153 Stellen der Abteilung 10 der Bezirksregierung Münster gelten die gleichen grundsätzlichen Ausführungen wie für die Versorgungsämter (siehe 2.3.6). Auch hier ist das zu erwartende Einsparpotenzial mit 20% anzunehmen.

3.2.1.2

Auch würden die Geschäftsprozesse z. B. durch Partizipieren am Datenmanagementsystem (elektronische Akte) der Versorgungsverwaltung gestrafft, mit der Folge, dass analog zu den Ausführungen bei den Versorgungsämtern (siehe 2.3.4.3) auch hier ein Einsparpotenzial von rund 5% der Stellen angenommen werden kann.

3.2.1.3

Bezogen auf den Ausgangswert von 153 Stellen ergibt das ein Einsparvolumen von rund 38 Stellen (ca. 1,5 Mio. € jährlich bei 40.000 € je Stelle).

3.2.1.4 Abteilung 1 der Bezirksregierung Münster

Bei Eingliederung des Landesversorgungsamtes in die Bezirksregierung Münster betrug die Zahl der Stellen für anteilige Querschnittsaufgaben (mit der Integration eingesetzt in den Dezernaten 11 bis 16 der Bezirksregierung und im GGRZ Münster) insgesamt 70,41. Durch eine Zusammenführung mit dem Querschnittsbereich des Versorgungsamtes (Zuführung von annähernd 200 Stellen) lassen sich auch von den 70,41 Stellen 20% Einspareffekte erzielen (entspricht rund 14 Stellen, Besoldungsumfang ca. 560.000 € jährlich).

3.2.3 Zusammenfassung des Einsparpotenzials bei der Bezirksregierung Münster

Organisationseinheit	Stellen derzeit	Stellen neu	Differenz	Einsparpotenzial in € jährlich¹⁶ ca.
Dezernate 101-103	153	115	38	1.500.000
Abteilung 1	70,41	56,41	14	560.000
Summe	223,41	171,41	52	2.060.000

¹⁶ Bei 40.000 € je Stelle

4 Zusammenfassung und Ausblick

4.1

Die vom LRH vorgeschlagenen Maßnahmen führen insgesamt zu folgenden Synergieeffekten in wirtschaftlicher Hinsicht:

Organisation	Stellenwegfall	Einsparpotenzial in € jährlich ca.
Versorgungsämter (siehe 2.3.7)	643	26.390.000 incl. Stellenumwandlungen
Bezirksregierung Münster (siehe 3.2.3)	52	2.060.000
Summe	695	28.450.000

Auf das sich hieraus zusätzlich ergebende, mittel- bis langfristig realisierbare Einsparpotenzial z. B. in den Bereichen Versorgung, Personalnebenkosten und Immobilienbewirtschaftung wird hingewiesen.

4.2

Der LRH hebt noch die Aufgabenentwicklung im Bereich des SER hervor. Allein in den letzten drei Jahren sind dort die Antragszahlen aus demographischen Gründen um rund 30% gesunken. Eine progrediente Entwicklung ist zu erwarten. Derzeit werden noch rund 386 Stellen in diesem Bereich vorgehalten. Der LRH geht davon aus, dass künftig deshalb jährlich 10 % dieser Stellen wegfallen können. Er regt an, bei der Realisierung des obigen Gesamteinsparpotenzials insbesondere den Bereich des SER heranzuziehen.

4.3

Die Versorgungsämter und die entsprechenden Dezernate der Abteilung 10 der Bezirksregierung Münster verfügen über ein ausgesprochen heterogenes Aufgabenspektrum. Unter fachlichen Aspekten gibt es nur sehr wenige Berührungspunkte zwischen den einzelnen Aufgabenbereichen BERzGG, SchwbR, SER und ASPF. Das organisatorische Erscheinungsbild dieses Verwaltungszweiges gleicht damit eher dem einer Bündelungs- als einer Fachbehörde. Dies wurde bei dem Vorschlag des LRH zur Neuorganisation der Versorgungsverwaltung berücksichtigt.

Das oben dargestellte Einsparpotenzial wurde auf der Grundlage organisatorischer Überlegungen zur Steigerung der Wirtschaftlichkeit unter Berücksichtigung der Qualität der Aufgabenwahrnehmung der betroffenen Behörden ermittelt. Andere organisatorische Lösungen mit vergleichbaren wirtschaftlichen und fachlichen Ergebnissen sind nicht ausgeschlossen. Das gilt auch für die Einrichtung unselbständiger dezentraler fachspezifischer Organisationseinheiten (Vor-Ort-Zuständigkeit).

4.4

Nicht untersucht wurde die Frage, ob und ggf. welche Aufgaben der Versorgungsverwaltung privatisiert oder kommunalisiert werden können. Schon jetzt arbeitet die Versorgungsverwaltung allerdings mit den Kommunen zusammen: So können heute schon Anträge auf Sozialleistungen aus dem Aufgabenspektrum der Versorgungsämter bei den Kommunen gestellt, Schwerbehindertenausweise dort verlängert werden. Darüber hinaus bietet die Versorgungsverwaltung Außensprech-tage auf kommunaler Ebene an.

Vor dem Hintergrund des Organisationsmodells „Front-Office – Back-Office“ wäre auch zu prüfen, ob nicht – als Fortentwicklung des Modells KOMKO – Front-Offices bei den Kommunen eingerichtet werden könnten. So könnte z. B. daran gedacht werden, die bürgernahen Aufgabenbereiche (Antragsannahme und –beratung, Auskunft über den Stand des Verfahrens, Beratung aus Anlass der Bescheiderteilung, etc.) dem kommunalen Bereich zuzuordnen, während der antragsbearbeitende Bereich (Back-Office) aus z. B. Gründen der einheitlichen

Rechtsanwendung, einer vorhandenen einheitlichen IT-Infrastruktur und organisatorisch-wirtschaftlicher Aspekte, dem staatlichen Sektor überlassen bliebe.

Bei der Frage einer Privatisierung oder einer weitergehenden Kommunalisierung wäre aus Sicht des LRH auch aus Gründen der Wirtschaftlichkeit z. B. eingehend zu prüfen,

- welche Aufgaben von Privaten/Kommunen übernommen werden,
- ob der Geschäftsprozess vollständig übernommen werden kann/soll,
- welche Teile des Geschäftsprozesses (z. B. Aufsicht, fachliche Betreuung) ggf. bei der Verwaltung verbleiben
- ob die Gesamt-Kosten im Fall der Privatisierung/Kommunalisierung unter den hier vom LRH berechneten Kosten bleiben.